

Satzung der Stadt Billerbeck gemäß § 61a LWG NRW über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Bernhardstraße vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 5 und 6 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Billerbeck - Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck - hat durch Messungen des IKT, Gelsenkirchen in dem unter § 3 aufgeführten Projektgebiet erhebliche Fremdwasserzuflüsse in den Mischwasserkanal festgestellt.

Die Stadt Billerbeck – Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck - wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Maßnahmen zur Instandhaltung der örtlichen Kanalisation und auch der Grundstücksanschlüsse in dem unter § 3 aufgeführten Projektgebiet durchführen. Ebenfalls ist geplant, eine Trennentwässerung in dem unter § 3 aufgeführten Projektgebiet einzuführen. Hierzu soll der vorhandene Mischwasserkanal als Regenwasserkanal und als Fremdwasserkanal genutzt werden. Ein Schmutzwasserkanal wird neu gebaut. Die Eigentümer in dem Gebiet werden eine grundsätzliche Sanierungsplanung zur Dichtung ihrer privaten Grundstücksentwässerungsleitungen erhalten und es wird ein Förderantrag bei der NRW Bank zur Förderung der Sanierung privater Kanalsanierungen (IPA Förderbereich 6.3) seitens der Stadt Billerbeck gestellt. Es ist geplant die öffentlichen und die privaten Kanalisationen im ganzheitlichen Sinne zur Vermeidung weiterer Fremdwassereinträge und zur Sicherstellung der Dichtheit der Entwässerungsleitungen zu sanieren.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Nach § 61a Abs. 3 LWG NRW müssen die privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, mittels Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 untersucht werden.

Die Stadt Billerbeck soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Stadt führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlüsse in dem unter § 3 aufgeführten Projektgebiet durch. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 3 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke in dem Bereich des rot umschlossenen Projektgebietes dieses Planes:



Es handelt sich hierbei im Einzelnen um die Grundstücke mit den Adressen:
Bernhardstraße 7;9;10;11;12;12a;14;14a;16;16a;18;20;22
Wiesenstraße 7

§ 4 Zeitraum

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.06.2011

durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Billerbeck vorzulegen.

§ 5 Dichtheitsprüfung

Entsprechend des § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Billerbeck in Verbindung mit § 61a Abs. 6 Satz 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) dürfen Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen nur von Sachkundigen durchgeführt werden.

Gem. § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW ist das Umweltministerium NRW ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift fest zu legen.

Hiervon hat das Umweltministerium NRW Gebrauch gemacht und hat die Anforderungen an die Sachkunde gem. RdErl. des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2009, IV-7- 031 002 0407 geregelt.

Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde gem. RdErl. d. Ministerium für Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Billerbeck nicht anerkannt.

Der RdErl. d. Ministerium für Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2009 kann bei der Stadt Billerbeck - Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck- angefordert oder eingesehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.